

BUpro-ANALYSE

für
Herr
Max Mustermann
Musterstr. 1
11111 Musterhausen

Diese Analyse wurde für Sie erstellt von:

finanz-profil GmbH & Co. KG
Carl Gitter
Liebknechtstraße 28
99510 Apolda

Tel. 03644-518018
Fax. 03644-518019
E-Mail: info@finanz-profil.de

Vorwort oder Video

Vollkasko fürs Leben

Deutschland liebstes Kind ist oftmals das Auto. In Sachen Autoversicherung sind die meisten Deutschen gut versichert. Anders sieht es bei der Absicherung der Arbeitskraft aus. Gerade mal jeder Dritte kann von sich behaupten, sich gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit gut abgesichert zu haben. Spätestens hier müssten die Alarmglocken angehen. Verliert man von heute auf morgen durch Krankheit oder Unfall seine Arbeitskraft, kann dies zu immensen finanziellen Folgen führen, da oftmals die Versorger der Familie wegfallen. Deshalb raten wir Ihnen dringend nicht nur bei einem Autokauf auf Vollkaskomentalität zu achten, sondern in erster Linie Ihr wichtigstes Gut ?Ihre Arbeitskraft? finanziell zu schützen. Auf Seite 5 können Sie den Wert Ihrer Arbeitskraft überprüfen.

Erstinformation gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)

Tätigkeitsart

Der Vermittler tritt als Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) auf, und ist bei der unten aufgeführten Industrie und Handelskammer (IHK) gemeldet

Beratung

Die Tätigkeit beinhaltet auch Beratung.

Art und Quelle der Vergütung

Die Vergütung der Tätigkeit erfolgt als:

- * konkret vereinbarte Zahlung durch den Kunden oder als
- * in der Versicherungsprämie enthaltene Provisionen, die vom jeweiligen Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird oder
- * als Kombination aus beidem.

Dies ist letztlich abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden und den Versicherungsprodukten, welche eventuell vermittelt werden.

Abhängigkeiten über Beteiligungen

Es besteht keine Kapitalbeteiligung von 10% oder mehr an einem Versicherer. Es ist kein Versicherer zu 10% oder mehr an dem Vermittler beteiligt.

Gemeinsame Registerstelle

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Strasse 29, 10178 Berlin
Telefon: 030-20308-0
Internet: <http://www.vermittlerregister.info>
Registernummer: D-RMOG-Q6883-25

zuständige IHK

Industrie- und Handelskammer Erfurt
Arnstädter Straße 34
99096
Erfurt

Schlichtungsstellen außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsman e.V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
www.versicherungsombudsman.de

Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung

Kronenstrasse 13, 10117 Berlin,
www.pkv-ombudsman.de

Informationen zur Berufsunfähigkeitsversicherung

Aktuell **Drastische Kürzungen** bei den Berufsunfähigkeitsrenten seit dem 01. Januar 2001 (bis hin zur völligen Streichung)!

Ihre Arbeitskraft ... **ist Ihr größtes Vermögen.** In dieses Vermögen haben Sie viel investiert: die Schulzeit, ein jahrelanges Studium und/oder eine Berufsausbildung. Endlich ist es soweit, Sie verdienen Ihr eigenes Geld.

Ein 35-jähr. Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von **2.500 EUR** (13 Jahresgehälter) verdient bei einer Gehaltssteigerung von 2% pro Jahr in den nächsten 32 Jahren seines Arbeitsleben fast **1,5 Mio. EUR!**

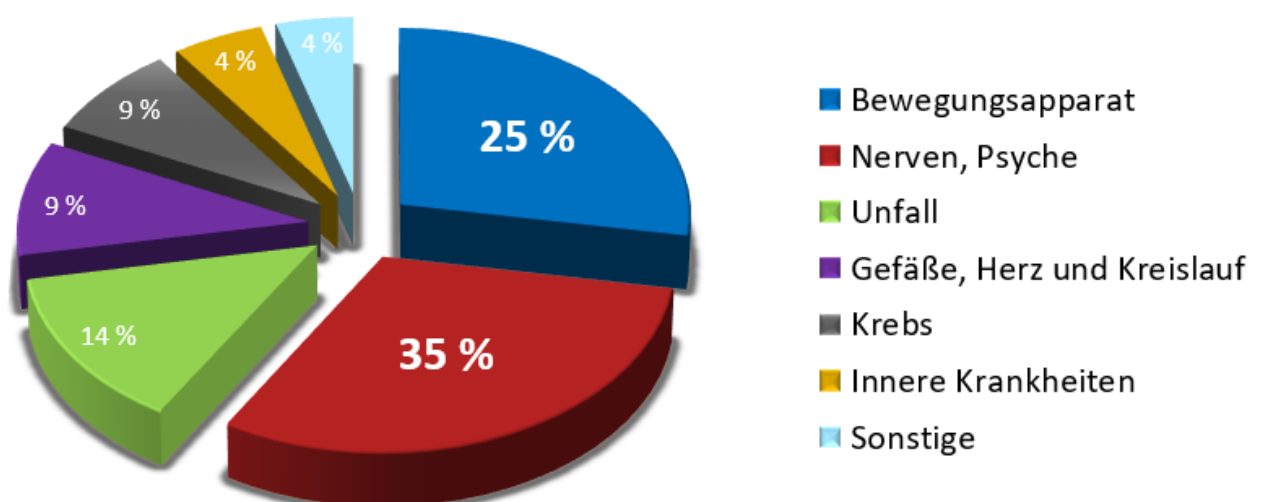
Aber: Wie schlecht diese "**Maschine Mensch**" gegen Ausfall abgesichert (jeder PKW wird gegen Teil- und Vollkasko besser versichert) ist, zeigen die nachfolgenden Daten!

Das Risiko **Berufsunfähigkeit - das unterschätzte Risiko!** Jeder fünfte Angestellte und jeder dritte Arbeiter scheidet heute vor dem Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben aus, weil er berufs- oder erwerbsunfähig wird.

Stress, Hektik und die ständige Zunahme des Leistungsdrucks erhöhen das Risiko von Krankheiten, die zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zwingen.

Heute empfangen ca. 2 Millionen Bundesbürger bereits eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. **Pro Jahr kommen rund 280.000 Fälle hinzu.**

Ursachen der Berufsunfähigkeit – Stand 2017



Copyright © Swiss Life AG , Niederlassung für Deutschland

Quelle: Swiss Life Invalidenbestand 09.2017

(Fortsetzung)

Informationen zur Berufsunfähigkeitsversicherung

- Beispiele aus der Leistungsabteilung**
- Landschaftsgärtner / 33 Jahre / Depressionen / 6.135 p.a.
 - Handelsvertreter / 30 Jahre / Bandscheiben / 18.406 p.a.
 - Diplom-Kaufmann / 34 Jahre / Magenkarzinom / 12.270 p.a.
 - Krankenschwester / 30 Jahre / Brustkrebs / 9.910 p.a.
 - Technischer Zeichner / 34 Jahre / Querschnittslähmung / 7.413 p.a.
 - Werkzeugmacher / 27 Jahre / Unterschenkel / 12.000 p.a.
 - Internistin / 38 Jahre / Magenkrebs / 32.520 p.a.
 - Geschäftsführer / 48 Jahre / Beckenfraktur / 18.406 p.a.
 - Barkeeper / 26 Jahre / Schädelhirntrauma / 7.362 p.a.
 - Dachdecker / 21 Jahre / Herzinfarkt / 6.288 p.a.
 - Bauklempler / 36 Jahre / Lungenkrebs / 1.221 p.a.
 - Erzieherin / 21 Jahre / Hirnblutung / 6.135 p.a.

Quelle: BU-Leistungsabteilungen von Lebensversicherern

Gesetzliche Ansprüche Mit dem Rentenreformgesetz 1999 wurden die gesetzlichen Renten wegen verminderter Erwerbstätigkeit neu geregelt.

Seit dem 01.01.2001 gilt: **die bisherige Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente entfällt**, stattdessen wird die zweistufige Erwerbsminderungsrente eingeführt.

Bei der Erwerbsminderungsrente ist nur auf den Gesundheitszustand abzustellen, das bedeutet **die Möglichkeit der Verweisung auf alle Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt** ist möglich.

Eine Berufsunfähigkeitsrente im bisherigen Sinne erhalten nur noch vor dem **02.01.1961** geborene versicherte Personen. Alle anderen Versicherten haben keinen gesetzlichen Berufsunfähigkeits- schutz mehr und erhalten nur eine sogenannte Erwerbsminderungsrente, die sich wie folgt zusammensetzt:

Wer weniger als **3 Stunden** täglich arbeiten kann, erhält noch ca. 40 % seines letzten Bruttoeinkommens (maximiert auf die Beitragsbemessungsgrenze) bzw. 53 % seines Nettoeinkommens als sogenannte volle Erwerbsminderungsrente.

Wer noch mindestens **3 aber weniger als 6 Stunden** täglich arbeiten kann, erhält ca. 20 % seines letzten Bruttoeinkommens (maximiert auf die Beitragsbemessungsgrenze) bzw. 32 % seines Nettoeinkommens als sogenannte halbe Erwerbsminderungsrente.

Ab **6 Stunden** täglicher beruflicher Belastbarkeit ist eine Verweisung auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes möglich, ohne der versicherten Person eine entsprechende Stelle vermitteln zu müssen.

Als weitere Einschränkung ist die grundsätzliche Befristung auf **3 Jahre** (Rentenanspruch muß komplett neu beantragt werden) und die Karenzzeit von **7 Monaten** (6 Monate gibt es kein Geld) zu erwähnen.

Die Lösung Eine private Berufsunfähigkeitsversicherung ist deshalb kein Luxus, sondern eine **verantwortungsbewusste Vorsorge zur Aufrechterhaltung Ihres Lebensstandards**. Da die Ansprüche je nach individueller Versorgungssituation sehr unterschiedlich sind, bedarf es vorab einer genauen Analyse Ihrer bestehenden Ansprüche. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Risiko der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Um unseren Kunden einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz bieten zu können, arbeiten wir gesellschaftunabhängig und bevorzugen Lösungen (SBU) die keinen Sparanteil mit sich führen.

Ihre individuellen Angaben

Titel:
 Name: Mustermann
 Vorname Max
 Adresse: Musterstr. 1
 11111 Musterhausen
 Geburtsdatum: 01.11.1995

Telefon:
 Telefon:
 Mobil:
 Familienstand: ledig
 Raucher: nein

Berufsstand: Angestellter

Personalverantwortung: nein

Anzahl Mitarbeiter: 0
 Tätigkeit im Büro: 80 %
 Tätigkeit nicht im Büro: 20 %

monatl. Eink. (brutto): 5000,-- EUR
 (netto): 3000,-- EUR

Der Wert Ihrer Arbeitskraft bis zum gesetzl.
 Rentenbeginn beläuft sich somit auf

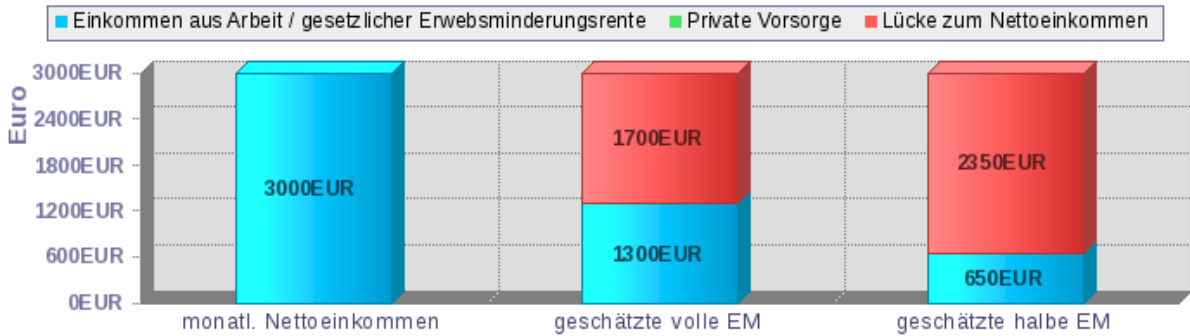
gewünschte monatl.
 BU-Rente: 2.000,-- EUR

2.466.096,-- EUR

bereits vorhandene private
 BU-Renten: EUR

bei der:
 , Versicherungsnr. , Laufzeit bis Endalter

Graphische Darstellung Ihrer Einkommensituation bei Erwerbsminderung



Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat wer die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens 36 Pflichtbeiträge hatte. Sind diese nicht erfüllt entfällt der Leistungsanspruch.

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Die Berechnungen erfolgen ohne Gewähr. Für eine detaillierte Rentenberechnung ist eine Auskunft des jeweiligen Rententrägers erforderlich. Kindererziehungszeiten werden in unserer Berechnung nicht berücksichtigt. Rentenanspruchsvoraussetzungen werden nicht geprüft.

Ihre Angaben im BU-Tarif-Check Fragebogen

Wichtig

Bedingungsgemäßer Verzicht auf die abstrakte Verweisung in der Erst- und Nachprüfung

Der Verzicht auf die Verweisung in einen fremden bzw. vorher nicht ausgeübten Beruf sollte vom Versicherer in der Erst- und Nachprüfung im Bedingungswerk eingeschlossen sein.

ja nein

Bedingungsgemäßer Verzicht auf eine dauerhafte abstrakte Verweisung nach Ausscheiden aus dem Berufsleben

Auch nach Ausscheiden aus dem Berufsleben (z.B. durch Elternzeit oder Arbeitslosigkeit) sollte bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit grundsätzlich auf den zuletzt ausgeübten Beruf abgestellt werden. Zusätzlich sollten keine zeitlichen Fristen eine abstrakte Verweisung wieder ermöglichen.

ja nein

Bedingungsgemäßer Verzicht auf die konkrete Verweisung in der Erstprüfung

Der Verzicht auf die Verweisung innerhalb eines Berufsbildes ist in der Regel nur für Angestellte (Ärzte oder Kammerberufe) mit einem breit gefächerten Berufsbild notwendig. Aufgrund von Ausbildung bzw. Studium könnte hier in einigen Fällen innerhalb eines Berufsbildes eine konkrete Verweisung vorgenommen werden.

ja nein

Verzicht auf schmerzhaftes Behandlungen / Operationen im Rahmen der medizinischen Mitwirkungspflichten

Im Rahmen der medizinischen Mitwirkungspflichten bei der Leistungsprüfung sollte der Versicherer darauf verzichten, die Anerkennung der BU-Leistung von schmerzhaften Behandlungen oder Operationen abhängig zu machen. Hiervon ausgenommen ist die Anordnung von Heil- und Hilfsmitteln.

ja nein

Verzicht auf die Rückkehrpflicht auf eigene Kosten bei Leistungsfällen im Ausland

Der Versicherer sollte im Rahmen des weltweiten Versicherungsschutzes bei Leistungsfällen im Ausland bei der Erst- und Nachprüfung eine grundsätzliche Rückkehrpflicht des Versicherungsnehmers ausschließen. Sollte aus medizinischen Gründen eine Untersuchung in Deutschland notwendig sein, wird grundsätzlich eine Kostenübernahmeerklärung (Reise- und Behandlungskosten inbegriffen) des Versicherers ausgesprochen.

ja nein

Verzicht auf die Umorganisationspflicht des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen in Kleinstbetrieben

Der Versicherer sollte bei Selbstständigen mit einer Mitarbeiterzahl von weniger als 5 Mitarbeitern (Kleinstbetrieben) auf die Umorganisation des Arbeitsplatzes verzichten. Bei Umorganisation sollte eine Umorganisationshilfe gezahlt werden.

ja nein

Verzicht auf eine Meldepflicht bei einer gesundheitlichen Verbesserung im BU-Leistungsfall

Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, gesundheitliche Verbesserungen nach Eintritt des BU-Leistungsfalles von sich aus dem Versicherer anzuzeigen. Gesundheitliche Verbesserungen sollten vom Versicherer im Rahmen der Nachprüfung festgestellt werden.

ja nein

Verzicht auf eine Meldepflicht bei Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit im BU-Leistungsfall

Die versicherte Person ist nicht verpflichtet, berufliche Tätigkeiten nach Eintritt des BU-Leistungsfalles von sich aus dem Versicherer anzuzeigen. Berufliche Tätigkeiten sollten vom Versicherer im Rahmen der Nachprüfung festgestellt werden.

ja nein

Keine mehrfach zeitlich befristeten Anerkennungen im BU-Leistungsfall (max. einmalig für 12 Monate)

Der Versicherer sollte seine Leistungsanerkennung grundsätzlich ohne eine zeitliche Befristung aussprechen, und die Veränderung eines Berufsunfähigkeits-Grades bzw. des Leistungsanspruchs im Rahmen der jährlich möglichen Nachuntersuchung prüfen. Diese Vorgehensweise erspart dem Versicherungsnehmer die erneute komplette Beantragung der Berufsunfähigkeits-Rente und führt in der Praxis auch zu weniger Härtefällen. Oft findet sich in den Vertragsbedingungen eine einmalige Befristung auf 12 Monate.

ja nein

Mitversicherung von psychischen Erkrankungen

Der Versicherungsschutz beinhaltet auch nervöse und psychische Gesundheitsstörungen die zu einer Berufsunfähigkeit führen. Es besteht kein Ausschluss in den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ja nein

Grundsätzliche Begrenzung der stationären Antragsfragen auf 10 Jahre

Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers sollte grundsätzlich bei ambulanten Behandlungen auf einen Zeitraum von maximal 5 Jahren und bei stationären Behandlungen auf maximal 10 Jahre vor der Antragstellung befristet sein. Weiterhin ohne zeitliche Befristung anzeigepflichtig sind jedoch alle bestehenden Beeinträchtigungen der versicherten Person wie z.B. dauerhafte Unfallfolgen, körperliche Einschränkungen etc.

ja nein

Alternativ zur 50 %igen Pauschalregelung wird eine weitere Staffelregelung angeboten

Der Versicherer bietet neben der üblichen 50%igen Pauschalregelung auch weitere Staffelregelungen wie z.B. eine 75 % Regelung an, d.h. die Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung wird erst ab einem BU-Grad von 75 % fällig. Dieser erhöhte Leistungsgrad ermöglicht eine Beitragsreduzierung von ca. 15 Prozent und beinhaltet im Vergleich zu einer Erwerbsunfähigkeitsabsicherung noch den vollen Berufsschutz der versicherten Person. Geeignet sind solche individuellen BU-Grade entweder zur Ergänzung von schon vorhandenen BU-Absicherungen von Mitgliedern in berufsständigen Versorgungswerken (dort sind ja sogar 100 % BU-Grad hinterlegt) oder zur gezielten Beitrags-Reduzierung oder Renten-Erhöhung von körperlich tätigen Personen wie z.B. Handwerkern.

ja nein

Bedingungsgemäße Deklaration einer 20%igen Einkommenseinbuße bei der Verweisung / Umorganisation

Hierunter versteht man die bedingungsgemäße Anerkennung der Änderung der Lebensstellung bei einer 20 %igen Einkommenseinbuße und den damit verbundenen Schutz vor einer konkreten Verweisung bei Angestellten und der Umorganisation des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen.

ja nein

Ihre Angaben im BU-Tarif-Check Fragebogen

Wichtig

Grundsätzlicher Verzicht auf die Offenlegung von prädiktiven Gentests in der BU-Antragsprüfung

Der Versicherer verzichtet im Rahmen der BU-Risikoprüfung grundsätzlich und ohne Summenbegrenzung auf die Offenlegung / Anzeigepflicht von bereits vorliegenden Ergebnissen eines prädiktiven Gentests (Untersuchung des Erbmaterials eines Gesunden auf Veränderungen, aus denen die Veranlagung für bestimmte spätere Erkrankungen hervorgeht).

ja nein

Verzicht auf die Strahlenklausel bei berufsmäßigen Risiko

Der Versicherungsschutz schließt auch den berufsmäßigen Umgang mit Strahlen (z.B. im Krankenhaus innerhalb einer Röntgenabteilung) ein. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jedoch Strahlung infolge aus kerntechnischen Anlagen und Transporten im Rahmen eines Einsatzes der Katastrophenschutzbehörde des jeweiligen Aufenthaltslandes.

ja nein

Verzicht auf eine altersbedingte Klausel bei Kräfteverfall (analog des VVG 2008)

Der Versicherer verzichtet in den Bedingungen auf die neue VVG 2008 Klausel zum altersbedingten Kräfteverfall. Unter Kräfteverfall versteht man das Nachlassen der körperlichen und geistigen Kräfte oder die Minderung der Belastbarkeit über den altersentsprechenden Zustand hinaus. Alle drei Kriterien können während einer BU-Leistungsprüfung herangezogen werden.

ja nein

Verzicht auf eine passive Kriegsklausel bei inneren Unruhen im Ausland

Kein Leistungsausschluss bei Kriegereignissen außerhalb Deutschland, sofern der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, oder der Einsatz außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten mit Mandat der NATO oder UNO zu humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen diente.

ja nein

Volle BU-Leistung bereits ab einem Pflegepunkt oder des Pflegegrades II

Ein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente kann auch durch die Erfüllung eines klar definierten Pflegepunktekatalogs oder des Pflegegrades II entstehen. Im kundenfreundlichsten Fall genügt dazu das Vorliegen eines dieser Punkte. Es ist jedoch anzumerken, dass in der Praxis die Berufsunfähigkeit sehr oft vor der Pflegebedürftigkeit eintritt.

ja nein

Mitversicherung von demenziellen Erkrankungen im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung

Nachdem der Gesetzgeber zum 01. Januar 2017 im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes die Selbstständigkeit eines Menschen als Maßstab für dessen Pflegebedürftigkeit in Pflegegrade neu definiert hat, ist die Mitversicherung von Demenz (nach derzeitigen Schätzungen leben heute rund 1,4 Millionen Menschen mit Demenz in Deutschland – bis 2050 rechnet man mit 4,5 Millionen...) als eigenständiges Leistungsmerkmal im Rahmen der besonderen Bedingungen einer Pflegeabsicherung auch innerhalb einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung möglich.

ja nein

Keine Verweisung auf einen ausgeübten Zweiterberuf in den letzten 12 - 24 Monaten vor dem BU-Leistungsfall

Im Rahmen der Erstprüfung des Versicherungsfalles sollte der Versicherer bei Angestellten immer auf den zuletzt ausgeübten Beruf abstellen. Eine zeitliche Befristung von 12 bis 24 Monaten vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ermöglicht dem Versicherer die Verweisung auf einen Zweiterberuf (der Versicherer könnte die Verweisungsmöglichkeiten auf zwei Berufsbilder abstellen).

ja nein

Zinslose Stundung der Beiträge im Leistungsfall bis zur endgültigen rechtlichen Entscheidung

Auf Antrag des Versicherungsnehmers werden die Beiträge während der Leistungsprüfung des Versicherers zinslos gestundet. Die Besonderheit liegt hierbei auf der Definition des Zeitpunktes, ab dem die Zahlungspflicht wieder einsetzt. Die vorteilhafteste Regelung für den Versicherten definiert die endgültige rechtliche Entscheidung als diesen Zeitpunkt und ist somit nicht an eine einseitige Entscheidung des Versicherers gebunden.

ja nein

Leistungen auch bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr

Die Leistung erfolgt auch bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr. Darüber hinaus gibt es auch Regelungen im BU-Markt, die grundsätzlich bei vorsätzlichen Verkehrsdelikten leisten.

ja nein

Zahlung eines Überbrückungsgeldes bei Einstellung der Leistung des Krankentagegeld-Versicherers

Der Berufsunfähigkeitsversicherer gewährt ein Überbrückungsgeld in Höhe von maximal 6 Berufsunfähigkeitsrenten p.m. bei Vorlage eines Bescheids über die Einstellung des Krankentagegeldes seitens des Krankenversicherers.

ja nein

Anpassung der Krankentagegeld-Bedingungen an die BU-Bedingungen im Konzernverbund

Der Berufsunfähigkeitsversicherer und der Krankenversicherer des Krankentagegeldes haben eine Anpassungsklausel vereinbart, damit im Leistungsfall die beiden Zahlungen fließend ineinander übergehen können und es zu keiner Versorgungslücke kommt. Diese Regelung ist in der Praxis leider selten, da sie nur Versicherer anbieten, die sich in einem Konzernverbund mit einem Kranken- oder Lebensversicherer befinden.

ja nein

Lebensphasenmodell / Unterbrechung des Versicherungsschutzes für 12 Monate / einmalig ohne Ereignis

Die Höhe des jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes sollte flexibel anzupassen sein, da sich die Gegebenheiten des modernen Lebens rasch ändern können. Hierunter werden besondere Ereignisse gefasst, die eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus finanziellen Gründen nötig machen (längerfristige Arbeitslosigkeit oder Kindererziehungszeiten). In beiden Fällen kann der Versicherungsschutz auf eine Mindestrente von 75 € pro Monat reduziert werden, was zu einer erheblichen Beitragsreduzierung (Mindestbeitrag pro Zahlweise) führt. Nach 12 Monaten kann dann ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf die Höhe der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente aufgestockt werden. Dabei wird dann aber ein neues Eintrittsalter (tatsächliche Alter) für die Restlaufzeit des BU-Vertrages festgelegt.

ja nein

Ihre Angaben im BU-Tarif-Check Fragebogen

Wichtig

Lebensphasenmodell / Unterbrechung des VSS bei Arbeitslosigkeit für max. 24 Monate / mehrmals möglich

Die Höhe des jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes sollte flexibel anzupassen sein, da sich die Gegebenheiten des modernen Lebens rasch ändern können. Hierunter werden besondere Ereignisse gefasst, die eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus finanziellen Gründen nötig machen (längerfristige Arbeitslosigkeit oder Kindererziehungszeiten). In beiden Fällen kann der Versicherungsschutz auf eine Mindestrente von 75 € pro Monat reduziert werden, was zu einer erheblichen Beitragsreduzierung (Mindestbeitrag pro Zahlweise) führt. Nach 24 Monaten kann dann ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf die Höhe der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente aufgestockt werden. Dabei wird dann aber ein neues Eintrittsalter (tatsächliche Alter) für die Restlaufzeit des BU-Vertrages festgelegt.

ja nein

Lebensphasenmodell / Unterbrechung des VSS bei Elternzeit für max. 36 Monate / mehrmals möglich

Die Höhe des jeweiligen Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes sollte flexibel anzupassen sein, da sich die Gegebenheiten des modernen Lebens rasch ändern können. Hierunter werden besondere Ereignisse gefasst, die eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes aus finanziellen Gründen nötig machen (längerfristige Arbeitslosigkeit oder Kindererziehungszeiten). In beiden Fällen kann der Versicherungsschutz auf eine Mindestrente von 75 € pro Monat reduziert werden, was zu einer erheblichen Beitragsreduzierung (Mindestbeitrag pro Zahlweise) führt. Nach 36 Monaten kann dann ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf die Höhe der ursprünglich versicherten Berufsunfähigkeitsrente aufgestockt werden. Dabei wird dann aber ein neues Eintrittsalter (tatsächliche Alter) für die Restlaufzeit des BU-Vertrages festgelegt.

ja nein

Durchgeführte dynamische Anpassungen werden im BU-Leistungsfall ohne Summenbegrenzung anerkannt

Während der Laufzeit eines Vertrages entsteht inflationsbedingt ein Kaufkraftverlust. Deshalb sollte eine jährliche dynamische Anpassung von 2 bis 5 % vereinbart werden. Hierbei ist zu beachten, dass der Versicherer im Leistungsfall diese laufenden Anpassungen grundsätzlich akzeptiert und die volle versicherte Berufsunfähigkeitsrente zur Auszahlung bringt. Leider haben in den letzten Jahren einige Berufsunfähigkeitsversicherer eine weitere summenabhängige Wirtschaftlichkeitsprüfung (z.B. ab 40.000 € Berufsunfähigkeitsrente p.a.) im Leistungsfall eingeführt und verlangen im Leistungsfall einen Einkommensnachweis in angemessener Höhe zur versicherten Berufsunfähigkeitsrente. Diese neuen Regelungen können besonders bei Selbstständigen zu unnötigen Härtefällen führen, da deren Einkommen aus wirtschaftlichen Gründen teilweise sehr großen Schwankungen unterliegt.

ja nein

Die Anwartschaftsdynamik lebt nach Eintritt eines temporärem BU-Leistungsfalles wieder auf

Nach Eintritt eines temporären BU-Leistungsfalles lebt die Anwartschaftsdynamik wieder auf. Somit ist gewährleistet, dass bei erfolgreicher Genesung und der Wiederaufnahme der Beitragszahlung auch zukünftige Dynamikerhöhungen (analog der Dynamik-Regelung vor dem BU-Leistungsfalle) der versicherten Person wieder angeboten werden.

ja nein

Variablen Rentensteigerungssatz im BU-Leistungsfall von mindestens 1,5 % p.a.

Der Prozentsatz orientiert sich an der laufenden Überschussdeklaration eines Lebensversicherers für das Neugeschäft (wird jährlich veröffentlicht) und sollte durch leichtes Subtrahieren (Prozentsatz der variablen Überschussdeklaration minus garantierten Rechnungszins ergibt den variablen Rentensteigerungssatz einer BU-Rente) ermittelt werden können. Hierzu ein kleines Zahlenbeispiel basierend auf dem Geschäftsjahr 2010 (4,75 % variable LV-Überschussdeklaration minus 2,25 % garantierten Rechnungszins ergeben einen variablen BU-Rentensteigerungssatz von 2,5 %). Sollten die auf diese Art und Weise ermittelten Werte mit den ausgewiesenen Prozentsätzen nicht deckungsgleich sein und sich vor allem unter 1,5 % bewegen, spricht dies nicht unbedingt für die Finanzstärke des BU-Versicherers, und könnte im BU-Leistungsfall den dringend notwendigen Inflationsausgleich einer laufenden BU-Rente gefährden.

ja nein

Angebot einer optionalen Stellungnahme einer Verbraucherschutzorganisation oder eines Ärztensausschusses

Nach Ablehnung eines BU-Leistungsfalles erhält der Mandant die Gelegenheit eine in den Bedingungen aufgeführte Verbraucherschutzorganisation / Ärztensausschuss zur Überprüfung des vorläufigen Ergebnisses einzuschalten. Der Versicherer übernimmt in der Regel ca. 75 % der nachgewiesenen Kosten maximiert auf ca. 125 bis 375 € (abhängig von der Ursache der Ablehnung). Die Verbraucherschutzorganisation kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die dann seitens des Versicherers in die endgültige Entscheidungsfindung mit einbezogen wird.

ja nein

Nachversicherungsgarantie ohne Nachweis von besonderen Ereignissen (Heirat / Kinder usw.)

Im Rahmen der Nachversicherungsgarantie sollten Erhöhungen des Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes nicht an Ereignisse wie die Geburt des ersten Kindes oder den Erwerb von Immobilien usw. gebunden werden, da die Praxis immer wieder zeigt, dass bei Eintritt dieser Ereignisse die Erhöhung nicht von jedem Versicherungsnehmer wahrgenommen wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass es Fristen (3 bis 12 Monate) gibt, innerhalb derer diese Ereignisse gelten gemacht werden müssen.

ja nein

Nachversicherungsgarantie mit zeitlichen Befristungen bei der Nachmeldung der besonderen Ereignisse

Im Rahmen der Nachversicherungsgarantie sollten Erhöhungen des Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes nicht an Ereignisse wie die Geburt des ersten Kindes oder den Erwerb von Immobilien usw. gebunden werden, da die Praxis immer wieder zeigt, dass bei Eintritt dieser Ereignisse die Erhöhung nicht von jedem Versicherungsnehmer wahrgenommen wird. Als angemessene Frist sind 12 Monate zu bewerten, innerhalb derer diese Ereignisse gelten gemacht werden müssen.

ja nein

Nachversicherungsgarantie ohne erneute Risikoprüfung des Berufes oder besonderer Freizeitrisiken

Im Rahmen der Nachversicherungsgarantie sollten Erhöhungen des Berufsunfähigkeitsversicherungsschutzes nicht zu einer erneuten Risikoprüfung des dann ausgeübten Berufes oder der dann ausgeübten besonderen Freizeitrisiken führen. Speziell junge Menschen benötigen diese Kalkulationssicherheit, da sich der Bedarf und die berufliche Tätigkeit oft noch ändern.

ja nein

Ihre Angaben im BU-Tarif-Check Fragebogen

Wichtig

Verzicht auf die Anwendung des § 163 VVG

Der Versicherer sollte im Rahmen seiner Versicherungsbedingungen auf die Anwendung des § 163 Abs. 1 Satz 2 VVG verzichten, d.h. er führt zukünftige Beitragserhöhungen höchstens bis zum Bruttobeitrag durch.

ja nein

Eine über sechs Monate andauernde medizinische Arbeitsunfähigkeit (gelber Zettel) gilt als Leistungsfall

Analog dem Prognosezeitraum von 6 Monaten bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit, definiert hier der Berufsunfähigkeitsversicherer eine langfristige medizinische Arbeitsunfähigkeit (gelber Zettel) von mindestens 6 Monaten als eigenständigen Leistungsfall. Hierbei ist zu beachten, dass es sich dabei nicht um die Anerkennung / Feststellung der Berufsunfähigkeit (die wird parallel mitgeprüft), sondern um eine zeitlich befristete Zusatzleistung bei noch nicht festgestellter Berufsunfähigkeit handelt.

ja nein

Sofortzahlung einer zusätzlichen BU-Jahresrente bei unbefristet anerkannter BU-Leistung

Hierunter versteht man die einmalige Zahlung einer Berufsunfähigkeitsjahresrente bei Feststellung einer unbefristet anerkannten Berufsunfähigkeit. Da bei einer dauerhaft anhaltenden Beeinträchtigung der Bewegungsfreiheit selten sofort ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die notwendigen Baumaßnahmen (z.B. Verbreiterung von Türen, Einbau eines Treppenliftes, Erstellung eines behindertengerechten Bades usw.) im privaten Umfeld des Versicherungsnehmers durchzuführen, ist eine Sofortzahlung sehr zu empfehlen, denn mit der laufenden Berufsunfähigkeitsrente sind solche Investitionen kurzfristig nicht zu finanzieren.

ja nein

Zahlung eines Überbrückungsgeldes oder einer Einmalzahlung bei anerkannter Dread-Disease Leistung

Es kommt vor, dass die Berufsunfähigkeit von einer schweren Erkrankung (Krebs, Leukämie, Herzinfarkt usw.) bedingt ist. Aufgrund der Tatsache aber, dass die Feststellung einer dauerhaften Beeinträchtigung der beruflichen Arbeitskraft von mehr als 50 % in der Regel einige Monate dauert, ist es sinnvoll, für solche Fälle ein Überbrückungsgeld in Höhe von maximal 6 Berufsunfähigkeitsrenten p.m. zu vereinbaren. Diese Überbrückungshilfe ersetzt jedoch nicht eine eigenständige und wesentlich höhere Absicherung gegen die Risiken einer schweren Erkrankung (Leistungskatalog von bis zu 47 Erkrankungen im Dread-Disease-Markt erhältlich).

ja nein

Mitversicherung einer Pflegeversicherungs- und / oder Krankenversicherungs-Option (Anwartschaftstarife)

Speziell jungen Menschen bieten Anwartschaftstarife in der Pflegeversicherung und der privaten Krankenversicherung die Möglichkeit, ohne erneute Gesundheitsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt den gewünschten Versicherungsschutz zu erlangen.

ja nein

Mitversicherung einer Pflegeversicherung die über das 65. / 67. Lebensjahr hinaus leistet (Bedingungen beachten)

Die meisten Berufsunfähigkeitsversicherungen enden mit Ihrer Leistungspflicht zwischen dem 65. oder max. 67. Lebensjahr. Deshalb ist es sehr sinnvoll, als Zusatzoption Pflegeleistungen mitzuversichern, die keiner Altersbegrenzung unterliegen. Verwechseln Sie diese Komponente bitte nicht mit dem Punkt Nr. 18, da die dort aufgeführten Leistungen analog der Berufsunfähigkeitsversicherung immer zeitlich (max. 67. Lebensjahr) befristet sind.

ja nein

Zahlung einer lebenslangen BU-Rente bei Eintritt des BU-Leistungsfalles vor dem 40.- 45. Lebensjahr

Speziell für junge Menschen ist die Option lebenslange Berufsunfähigkeitsrente sehr interessant, da es bei einer frühzeitigen Berufsunfähigkeit (vor dem 30. Lebensjahr) zum Teil sehr schwierig ist, mit der Berufsunfähigkeitsrente auch noch eine ausreichende Altersrente zu finanzieren. Und die ist notwendig, da die meisten Berufsunfähigkeitsversicherer zum 60. oder 67. Lebensjahr die Rentenzahlung einstellen. Leider ist diese Komponente sehr teuer (bis zu 25 % Mehrprämie) und auf eine voraussichtlich dauerhafte Berufsunfähigkeit beschränkt, die vor dem 40. Lebensjahr eintritt.

ja nein

Mitversicherung einer garantierten BU-Rentensteigerung im BU-Leistungsfalle in Höhe von mindestens 2 % p.a.

Hierunter versteht man eine garantierte jährliche Rentensteigerung im Leistungsfall von 1 bis 5 %. Diese Komponente ist besonders nach den Senkungen der Überschussbeteiligungen der deutschen Lebensversicherungen ab dem Jahre 2001 zu einem wichtigen Kriterium geworden. Nur durch die Vereinbarung eines garantierten Steigerungssatzes im Leistungsfall kann der jährliche inflationsbedingte Kaufkraftverlust kompensiert werden. Diese Rentensteigerung im Leistungsfall wird von vielen Versicherern mit sog. variablen Überschussdeklarationen (in Abhängigkeit von zukünftigen Anlageergebnissen) ausgewiesen. Hierzu muß bemerkt werden, dass es bereits namhafte Berufsunfähigkeitsversicherer mit sehr niedrigen Steigerungssätzen gibt. Zudem werden Bestandskunden mit geringeren Steigerungssätzen im Leistungsfall eher bedacht als Neukunden. Unabhängig davon, können die variablen Rentensteigerungssätze auch von bereits laufenden Berufsunfähigkeitsrenten jährlich neu angepasst werden.

ja nein

Keine Nachmeldepflicht von Schülern bei Risikoerhöhungen im Ursprungsvertrag

Es besteht seitens des Schülers (gilt nur für Tarife die Schulunfähigkeit auch schon Schülern unterhalb des sonst üblichen Mindesteintrittsalters von 15 Jahren anbieten) keine Meldepflicht beim Eintritt ins Berufsleben, der Aufnahme einer Risikosportart oder bei Änderung des Rauchverhaltens. Die Berufsgruppeneinstufung im Ursprungsvertrag kann sich nicht verschlechtern, optional im Rahmen der Nachversicherung sich jedoch durch neu erworbene Qualifikationen verbessern.

ja nein

Neben der Ausbildungsunfähigkeit wird die Anerkennung des angestrebten Berufes im BU-Leistungsfall geprüft

Bei der Leistungsprüfung bzw. Feststellung der Berufsunfähigkeit wird neben der üblichen Prüfung, ob die Ausbildung weitergeführt werden kann auch bereits das angestrebte Ausbildungsziel (Ausbildungsberuf) und die damit verbundene wirtschaftliche und soziale Lebensstellung zugrunde gelegt. Hierbei sind zeitliche Fristen bezogen auf den jeweiligen Ausbildungsstand - 1. bis 3. Lehrjahr - zu berücksichtigen.

ja nein

Ihre Angaben im BU-Tarif-Check Fragebogen

Wichtig

Neben der Studierunfähigkeit wird die Anerkennung des angestrebten Berufes im BU-Leistungsfall geprüft

Bei der Leistungsprüfung bzw. Feststellung der Berufsunfähigkeit wird neben der üblichen Prüfung, ob das Studium weitergeführt werden kann auch bereits jeweils das angestrebte Ausbildungsziel (Beruf der mit dem Studienabschluss ausgeübt werden soll) und die damit verbundene wirtschaftliche und soziale Lebensstellung zugrunde gelegt. Hierbei sind zeitliche Fristen bezogen auf den jeweiligen Fortschritt des Studiums - wie z.B. die Hälfte der Regelstudienzeit - zu berücksichtigen.

ja nein

Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Infektionsklausel für Ärzte / Heilberufler

Die Infektionsklausel besagt, dass Berufsunfähigkeit bei Ärzten auch dann vorliegt, wenn der versicherten Person von der entsprechenden Behörde nach § 31 Infektionsschutzgesetz ein vollständiges berufliches Tätigkeitsverbot auferlegt wird, das mindestens 6 Monate andauert.

ja nein

Kalkulationsfreie Bedingungsverbesserungen & Sozialversicherungs-Reformen für BU-Bestandskunden

Bedingungsverbesserungen die nicht auf einer neu eingeführten kalkulatorischen Grundlage beruhen, gelten im BU-Leistungsfall auch im Altbestand. Diese Bestandskunden freundliche Regelung verhindert das grundsätzliche Vergreisen der Altbedingungswerke und paßt sich somit auch ein Stück weit an die voranschreitende BGH-Rechtsprechung an. Darüber hinaus sollten inhaltliche Reformen der Sozialversicherung wie z.B. das Pflegestärkungsgesetz auch Bestandskunden ohne erneute Gesundheitsprüfung - kostenpflichtig - angeboten werden.

ja nein

Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Beamte auf Lebenszeit, eine zusätzliche Klausel vereinbart werden, die den Leistungsfall bei attestierter Dienstunfähigkeit beinhaltet.

ja nein

Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Beamte auf Probe und Widerruf, eine zusätzliche Klausel vereinbart werden, die den Leistungsfall bei attestierter Dienstunfähigkeit beinhaltet.

ja nein

Die allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Probe und Widerruf sind ohne zeitliche Fristen

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf sehen keine zeitliche Befristung des Leistungsanspruches vor. Die Leistungspflicht ist also nicht an eine zusätzlich festzustellende Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen BU-Bedingungen zeitlich gekoppelt.

ja nein

Die allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Lebenszeit sind ohne zeitliche Fristen

Die allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Lebenszeit sehen keine zeitliche Befristung des Leistungsanspruches vor. Die Leistungspflicht ist also nicht an eine zusätzlich festzustellende Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen BU-Bedingungen zeitlich gekoppelt.

ja nein

Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind ohne zeitlichen Fristen im Leistungsfall ausgestattet

Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Lebenszeit, Probe und Widerruf sehen keine zeitliche Befristung des Leistungsanspruches vor. Die Leistungspflicht ist also nicht an eine zusätzlich festzustellende Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen BU-Bedingungen zeitlich gekoppelt.

ja nein

Die allgemeine DU-Klausel wird Beamten auf Lebenszeit auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel bei Beamten auf Lebenszeit ist seitens des Versicherers nicht mit einer Endalter-Begrenzung (z.B. max. 55 Jahre) versehen.

ja nein

Die allgemeine DU-Klausel wird Beamten auf Probe u. Widerruf auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten

Die allgemeine Dienstunfähigkeitsklausel bei Beamten auf Probe und Widerruf ist seitens des Versicherers nicht mit einer Endalter-Begrenzung (z.B. max. 55 Jahre) versehen.

ja nein

Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln werden auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten

Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind seitens des Versicherers nicht mit einer Endalter-Begrenzung (z.B. max. 55 Jahre) versehen.

ja nein

Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Berufs- und Zeitsoldaten

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Berufs- und Zeitsoldaten im öffentlichen Dienst eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

ja nein

Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Polizisten

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Polizeibeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

ja nein

Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Justizvollzugsbeamte

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Justizvollzugsbeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

ja nein

Ihre Angaben im BU-Tarif-Check Fragebogen

Wichtig**Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Feuerwehrbeamte**

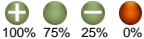
Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Feuerwehrbeamte im öffentlichen Dienst auf Lebenszeit, auf Widerruf oder auf Probe eine spezielle berufsbezogene Dienstunfähigkeitsklausel vereinbart werden.

 ja nein**Erweiterung der BU-Bedingungen durch die Mitversicherung einer Teildienstunfähigkeit für Beamte auf LZ**

Im Rahmen der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung kann für Beamte auf Lebenszeit, die Mitversicherung einer Teildienstunfähigkeit (begrenzte Dienstfähigkeit) vereinbart werden. Beträgt die Kürzung der Arbeitskraft / Besoldung mindestens 20 %, dann wird im Falle der begrenzten Dienstfähigkeit eine am Umfang der Arbeitskürzung orientierte Teilleistung an die versicherte Person erbracht, so dass sich die ergebende Versorgungslücke entsprechend abgesichert ist.

 ja nein

- Die rot kenntlich gemachten Kriterien sind nur gegen Mehrbeitrag versicherbar !
- Die blau kenntlich gemachten Kriterien beziehen sich auf berufsspezifische Inhalte die nur selektiv versicherbar sind !

BU-Navigator 01.2019					Kunden	Alte Leipziger	Nürnberger	Dialog	Stuttgarter	Nürnberger Beamten	Allianz	HDI
	Eigene Erhebung zu nachfolgenden BU-Kriterien...	wunsch	SBU BV 10	SBU Comfort	SBU Professional	BUV-Plus-premium	BSBU Comfort DU	SBU Plus - E 356	EGO Top			
Bedingungsgemäßer Verzicht auf die abstrakte Verweisung in der Erst- und Nachprüfung	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Bedingungsgemäßer Verzicht auf eine dauerhafte abstrakte Verweisung nach Ausscheiden aus dem Berufsleben	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Bedingungsgemäßer Verzicht auf die konkrete Verweisung in der Erstprüfung	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Verzicht auf schmerzhafte Behandlungen / Operationen im Rahmen der medizinischen Mitwirkungspflichten	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Verzicht auf die Rückkehrpflicht auf eigene Kosten bei Leistungsfällen im Ausland	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Verzicht auf die Umorganisationspflicht des Arbeitsplatzes bei Selbstständigen in Kleinbetrieben	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Verzicht auf eine Meldepflicht bei einer gesundheitlichen Verbesserung im BU-Leistungsfall	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Verzicht auf eine Meldepflicht bei Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit im BU-Leistungsfall	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Keine mehrfach zeitlich befristeten Anerkennungen im BU-Leistungsfall (max. einmalig für 12 Monate)	ja	+	+	●	●	+	+	+	+			
Mitversicherung von psychischen Erkrankungen	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Grundsätzliche Begrenzung der stationären Antragsfragen auf 10 Jahre	ja	●	+	●	●	+	●	●	●			
Alternativ zur 50 %igen Pauschalregelung wird eine weitere Staffregelung angeboten	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Bedingungsgemäße Deklaration einer 20%igen Einkommenseinbuße bei der Verweisung / Umorganisation	ja	●	●	●	●	●	●	+	+			
Grundsätzlicher Verzicht auf die Offenlegung von prädiagnostischen Gentests in der BU-Antragsprüfung	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Verzicht auf die Strahlenklausel bei berufsmäßigem Risiko	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Verzicht auf eine altersbedingte Klausel bei Kräfteverfall (analog des VVG 2008)	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Verzicht auf eine passive Kriegsklausel bei inneren Unruhen im Ausland	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Volle BU-Leistung bereits ab einem Pflegepunkt oder des Pflegegrades II	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Mitversicherung von demenziellen Erkrankungen im Rahmen der Berufsunfähigkeitsversicherung	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Keine Verweisung auf einen ausgeübten Zweitberuf in den letzten 12 - 24 Monaten vor dem BU-Leistungsfall	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Zinslose Stundung der Beiträge im Leistungsfall bis zur endgültigen rechtlichen Entscheidung	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Leistungen auch bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr	ja	+	●	●	+	●	●	●	●			
Zahlung eines Überbrückungsgeldes bei Einstellung der Leistung des Krankentagegeld-Versicherers	nein	●	●	+	●	●	●	●	●			
Anpassung der Krankentagegeld-Bedingungen an die BU-Bedingungen im Konzernverbund	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Lebensphasenmodell / Unterbrechung des Versicherungsschutzes für 12 Monate / einmalig ohne Ereignis	ja	●	●	+	●	●	+	●	●			
Lebensphasenmodell / Unterbrechung des VSS bei Arbeitslosigkeit für max. 24 Monate / mehrmals möglich	nein	●	●	+	●	●	●	●	●			
Lebensphasenmodell / Unterbrechung des VSS bei Elternzeit für max. 36 Monate / mehrmals möglich	nein	●	●	+	●	●	●	●	●			
Durchgeführte dynamische Anpassungen werden im BU-Leistungsfall ohne Summenbegrenzung anerkannt	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Die Anwartschaftsdynamik lebt nach Eintritt eines temporärem BU-Leistungsfalles wieder auf	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Variablen Rentensteigerungssatz im BU-Leistungsfall von mindestens 1,5 % p.a.	nein	●	●	●	●	●	+	●	●			
Angebot einer optionalen Stellungnahme einer Verbraucherschutzorganisation oder eines Ärztzausschuss	nein	●	●	●	●	●	●	●	●			
Nachversicherungsgarantie ohne Nachweis von besonderen Ereignissen (Heirat / Kinder usw.)	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Nachversicherungsgarantie mit zeitlichen Befristungen bei der Nachmeldung der besonderen Ereignisse	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			
Nachversicherungsgarantie ohne erneute Risikoprüfung des Berufes oder besonderer Freizeitricken	ja	●	●	●	●	●	●	●	●			

- Die rot kenntlich gemachten Kriterien sind nur gegen Mehrbeitrag versicherbar !
 - Die blau kenntlich gemachten Kriterien beziehen sich auf berufsspezifische Inhalte die nur selektiv versicherbar sind !

Die dargestellten Leistungen beruhen auf den Daten der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Annahmerichtlinien & Antragsunterlagen) der jeweiligen Produktanbieter, die fortlaufend aktualisiert werden. Für den Inhalt kann jedoch keine Haftung übernommen werden.
 Anspruch auf eine Rente wegen halber Erwerbsminderung hat, wer die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens 36 Pflichtbeiträge entrichtet hat. Sind diese nicht erfüllt, entfällt der Leistungsanspruch.

BU-Navigator 01.2019		Kunden	Alte Leipziger	Nürnberger	Dialog	Stuttgarter	Nürnberger Beamten	Allianz	HDI
Eigene Erhebung zu nachfolgenden BU-Kriterien...		wunsch	SBU BV 10	SBU Comfort	SBU Professional	BUV-Plus-premium	BSBU Comfort DU	SBU Plus - E 356	EGO Top
Verzicht auf die Anwendung des § 163 VVG		nein							
Eine über sechs Monate andauernde medizinische Arbeitsunfähigkeit (gelber Zettel) gilt als Leistungsfall		nein							
Sofortzahlung einer zusätzlichen BU-Jahresrente bei unbefristet anerkannter BU-Leistung		nein							
Zahlung eines Überbrückungsgeldes oder einer Einmalzahlung bei anerkannter Dread-Disease Leistung		nein							
Mitversicherung einer Pflegeversicherungs- und / oder Krankenversicherungs-Option (Anwartschaftstarife)		nein							
Mitversicherung einer Pflegeversicherung die über das 65. / 67. Lebensjahr hinaus leistet (Bedingungen beachten)		nein							
Zahlung einer lebenslangen BU-Rente bei Eintritt des BU-Leistungsfalles vor dem 40.- 45. Lebensjahr		nein							
Mitversicherung einer garantierten BU-Rentensteigerung im BU-Leistungsfall in Höhe von mindestens 2 % p.a.		nein							
Keine Nachmeldepflicht von Schülern bei Risikoerhöhungen im Ursprungsvertrag		nein							
Neben der Ausbildungsunfähigkeit wird die Anerkennung des angestrebten Berufes im BU-Leistungsfall geprüft		nein							
Neben der Studierunfähigkeit wird die Anerkennung des angestrebten Berufes im BU-Leistungsfall geprüft		nein							
Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Infektionsklausel für Ärzte / Heilberufler		nein							
Kalkulationsfreie Bedingungsverbesserungen & Sozialversicherungs-Reformen für BU-Bestandskunden		nein							
Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Lebenszeit		nein							
Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine Dienstunfähigkeitsklausel für Beamte auf Probe und Widerruf		nein							
Die allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Probe und Widerruf sind ohne zeitliche Fristen		nein							
Die allgemeinen Dienstunfähigkeitsklauseln für Beamte auf Lebenszeit sind ohne zeitliche Fristen		nein							
Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln sind ohne zeitlichen Fristen im Leistungsfall ausgestattet		nein							
Die allgemeine DU-Klausel wird Beamten auf Lebenszeit auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten		nein							
Die allgemeine DU-Klausel wird Beamten auf Probe u. Widerruf auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten		nein							
Die speziellen Dienstunfähigkeitsklauseln werden auch über das 55. Lebensjahr hinaus angeboten		nein							
Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Berufs- und Zeitsoldaten		nein							
Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Polizisten		nein							
Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Justizvollzugsbeamte		nein							
Erweiterung der BU-Bedingungen durch eine spezielle Dienstunfähigkeitsklausel für Feuerwehrbeamte		nein							
Erweiterung der BU-Bedingungen durch die Mitversicherung einer Teildienstunfähigkeit für Beamte auf LZ		nein							
Erfüllungsgrad der ausgewählten Fragen			75.00	72.22	70.83	70.83	70.83	69.44	69.44

- Die rot kenntlich gemachten Kriterien sind nur gegen Mehrbeitrag versicherbar !
 - Die blau kenntlich gemachten Kriterien beziehen sich auf berufsspezifische Inhalte die nur selektiv versicherbar sind !

Die dargestellten Leistungen beruhen auf den Daten der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Annahmerichtlinien & Antragsunterlagen) der jeweiligen Produktanbieter, die fortlaufend aktualisiert werden. Für den Inhalt kann jedoch keine Haftung übernommen werden.
 Anspruch auf eine Rente wegen halber Erwerbsminderung hat, wer die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens 36 Pflichtbeiträge entrichtet hat. Sind diese nicht erfüllt, entfällt der Leistungsanspruch.

Unsere Empfehlung

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.

Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit wurde 1830 in Leipzig gegründet und ist damit eines der traditionsreichsten Versicherungsunternehmen Deutschlands. Mit einem Versicherungsbestand von rund 60 Milliarden Euro Versicherungssumme und jährlichen Beitragseinnahmen in Höhe von rund 1,9 Milliarden Euro zählt die Alte Leipziger zu den großen deutschen Lebensversicherern. Die Anzahl der SBU-Verträge beläuft sich auf über 185.000 Bestandsverträge.



Nürnberger Lebensversicherung AG

Die Nürnberger Lebensversicherung AG gehört zu den 10 führenden Lebensversicherern in Deutschland. Seit 1884 werden Invaliditäts-Zusatzversicherungen in Deutschland angeboten. Die Nürnberger Lebensversicherung AG erzielte im Geschäftsjahr 2016 Brutto-Beitragseinnahmen in Höhe von 2,268 Milliarden Euro bei einem Versicherungsbestand von 2,684 Millionen Verträgen. Die Nürnberger Lebensversicherung hat knapp 1,2 Millionen BU-Verträge im Bestand.



Dialog Lebensversicherungs-AG

Die Dialog Lebensversicherungs-AG ist in die Generali Deutschland eingebunden, die zur weltweit agierenden Generali Gruppe gehört. Die Dialog Lebensversicherung arbeitet ausschliesslich als Maklerversicherer und bezeichnet sich selbst als der Spezialist für biometrische Risiken. Die Dialog Lebensversicherung AG erzielte im Geschäftsjahr 2016 Brutto-Beitragseinnahmen in Höhe von 281,82 Millionen Euro bei einem Versicherungsbestand von 461.543 Verträgen. Die Anzahl der SBU-Verträge beläuft sich auf über 15.000 Bestandsverträge.



Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

Die Stuttgarter, das ist die Versicherungsgruppe bestehend aus der Stuttgarter Versicherung AG und der Stuttgarter Lebensversicherung a.G., gehört zu den brancheführenden Versicherungsanbietern im deutschen Markt. Hervorgegangen aus der Württembergischen Privat-, Kranken- und Sterbekasse, die 1908 auf genossenschaftlicher Basis gegründet wurde. Die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. erzielte im Geschäftsjahr 2016 Brutto-Beitragseinnahmen in Höhe von 615,3 Millionen Euro bei einem Versicherungsbestand von 503.100 Verträgen. Die Anzahl der SBU-Verträge beläuft sich auf über 25.000 Bestandsverträge.



Nürnberger Beamten Lebensversicherung AG

Bereits 1908 gründete die NÜRNBERGER die Beamten-Pensions-Zuschuss-Versicherung als anerkannte Selbsthilfeeinrichtung für den Öffentlichen Dienst. Es folgten die NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG und die NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG. Sie stehen den Angehörigen des Öffentlichen Dienstes mit Spezialtarifen zur Seite.



Allianz Lebensversicherungs- AG

Die Allianz Lebensversicherungs-AG ist eine Tochtergesellschaft der Allianz Deutschland AG, die mittelbar mehr als 95% der Anteile hält. Mit über 10 Millionen Verträgen ist die Allianz Leben die Nummer 1 im deutschen Vorsorgemarkt und einer der größten Lebensversicherer weltweit. Mit fast 3 Mio. Verträgen ist die Allianz Lebensversicherung AG auch der mit Abstand größte BU-Versicherer in Deutschland.

HDI Lebensversicherung AG

Entstanden ist HDI-Gerling aus der Fusion von HDI und Gerling. Zuvor hatte die Talanx AG, Eigentümerin der HDI-Versicherungen, die operativen Gerling-Gesellschaften erworben. Mit knapp 20 Mrd. Euro Prämieinnahmen ist Talanx die drittgrößte Versicherungsgruppe in Deutschland. Die HDI-Lebensversicherung AG erzielte im Geschäftsjahr 2016 Brutto-Beitragseinnahmen in Höhe von 1,926 Milliarden Euro bei einem Versicherungsbestand von 2,248 Millionen Verträgen. Die Anzahl der BU-Verträge beläuft sich auf über 530.000 Bestandsverträge.

Beratungsdokumentation

**Die Beratung fand statt
auf Initiative des**

Kunden

Die Beratung fand statt

Online-Beratung (Telefon & Videokonferenz)

**Es waren weiterhin
folgende Personen
anwesend**Herr Max Mustermann
und
Herr Carl Gitter**Wünsche und Bedürfnisse des Kunden****Kundenwünsche / Anlass
der Beratung**

Absicherung der Arbeitskraft

Kundenbedarf

Es wird ein Berufsunfähigkeitsschutz i.H.v. 2.400,-- Euro p.M. benötigt.

Rat - Begründung - Kundenentscheidung**Risikobewertung
/Komplexität**

Das Thema Absicherung der Arbeitskraft ist für Sie elementar. Der Wert Ihrer Arbeitskraft liegt bei einem Inflationszins von 2 % bis zum Rentenalter bei 2.466.096-- Euro.

**In Betracht kommende
Versicherungsarten**

Aufgrund Ihrer Tätigkeit als Diplombetriebswirt, kommt der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung in Frage.

Rat und Begründung

Aufgrund der erstellten BU Analyse und dem Abgleich der individuellen Kundenwünsche ist der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung i.H.v. 2.000,-- Euro p.M. bis zum 67 Lebensjahr bei der Alten Leipziger empfehlenswert .

Kundenentscheidung**Der Kunde folgt dem Rat
des Maklers nicht, weil**

Beratungsdokumentation

Bemerkung

Erklärung bezüglich der Gesundheitsfragen

Hiermit bestätige ich, sämtliche Fragen zu meiner Person und zu meinem Gesundheitszustand gegenüber dem Berater, vollständig und ohne jegliche Weglassung gemacht zu haben. Über die Erheblichkeit falscher und weggelassener Fragebeantwortung hat mich der Berater ausführlich und verständlich aufgeklärt. Die Haftung für meine eigenen Angaben obliegt ausschließlich bei mir. Hiermit stelle ich den Berater von jeglicher diesbezüglichen Haftung betreffs meiner Gesundheitsfragen ausdrücklich frei.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Berater

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zur Durchführung von Vergleichsberechnungen und / oder Einholung von Versicherungsangeboten:

Zur Durchführung von Versicherungsangeboten und / oder Vergleichsberechnungen für Produkte verschiedener Versicherer übermittelt der Versicherungsmakler (Berater) meine personenbezogenen Daten auf elektronischen Wege an die jeweiligen Webservices der angeschlossenen Lebensversicherer.

Übermittelt werden Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Einkommen oder vergleichbare Daten) sowie die für die Versicherungsart erforderlichen Daten, die ich dem Versicherungsmakler (Berater) im Zuge der Beratung mitgeteilt habe. Dazu können auch Gesundheitsfragen z.B. im Zusammenhang mit Berufsunfähigkeitsversicherungen gehören.

Mit diesen Übermittlungen und Nutzungen meiner personenbezogenen Daten und meiner Gesundheitsdaten bin ich einverstanden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Allerdings kann das dazu führen, dass keine vollständige Vergleichsberechnung oder von einer Versicherung kein vollständiges Angebot eingeholt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Berater

Glossar Absicherung der Arbeitskraft

Weitere Formen der Arbeitskraftabsicherung

Es gibt verschiedene private Möglichkeiten die Arbeitskraft eines berufstätigen Menschen abzusichern. Welche der unterschiedlichen Absicherungsformen wirklich Sinn macht, hängt vor allem von der persönlichen Situation (Alter, Ausbildung und Gesundheitszustand) und dem ausgeübten Berufsbild ab. Den größten Berufsschutz erhalten Sie über die Absicherung einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung (ausführliche Informationen zur Berufsunfähigkeitsversicherung finden Sie gesondert in der BUpro). Die hierzu notwendigen Informationen werden anhand eines Datenerfassungsbogens und einem speziell auf die Inhalte der privaten Berufsunfähigkeitsstarife abgestimmten Fragenkataloges detailliert erfasst und Ihnen anschließend als BUpro ausgehändigt.

Unabhängig davon möchten wir Ihnen weitere Formen der Arbeitskraftabsicherung kurz vorstellen, da einige Berufe und Freizeitbeschäftigungen, aber auch medizinische Vorerkrankungen in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung zur Ablehnung seitens des Versicherers führen können (kein Annahmewang). Zusätzlich bieten sich einzelne Bausteine auch als sinnvolle Ergänzung zur Berufsunfähigkeitsversicherung an:

Dread Disease Police

Die Dread Disease Police (Schwere Krankheiten Versicherung) ist in Deutschland noch nicht weit verbreitet. In anderen europäischen Ländern wie Großbritannien und Österreich ist sie bereits als private Absicherungsform der Arbeitskraft etabliert. In Deutschland gibt es zur Zeit nur 7 Anbieter, wovon namentlich die Canada Life als Marktführer im Bestand zu bezeichnen ist.

Pflegeversicherung

Die private Pflegeversicherung wird in Deutschland zur Zeit in drei Varianten angeboten. Die Pfl egetagegeld- und Pflegekostenversicherung sind Zusatzversicherungen die beim Krankenversicherer angesiedelt sind. Die Pflegerentenversicherung wird vordringlich von Lebensversicherern angeboten und soll die Absicherung über das Arbeitsleben hinaus, oder anders ausgedrückt nach dem Ende der Berufstätigkeit gewährleisten. Der Markt in Deutschland ist noch sehr klein (bisher sind weniger als 1 Mio. Verträge abgeschlossen). Die auszahlenden Leistungen richteten sich bisher nach sogenannten Pflegestufen (Stufe 1 bis 3) und wurden durch die Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01. Januar 2017 in fünf Pflegegrade neu definiert. Welches Verfahren bei der Anerkennung der Pflegestufe / Pflegegrade analog zum gesetzlichen System (SGB XI) oder anhand eines privaten Leistungskataloges (ADL = Activities of Daily Living) zur Anwendung kommt, hängt von den jeweils hinterlegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen ab.

Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Bei einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung wird geprüft, ob Sie nicht mehr in der Lage sind irgendeinen Beruf auszuüben. Ihr vorher ausgeübter Beruf, Kenntnisse und Fähigkeiten, Ausbildung und Erfahrung werden im Rahmen der Leistungsprüfung nicht berücksichtigt. Aufgrund dieser Kriterien kann man sicherlich nur von einer Grundabsicherung der Arbeitskraft sprechen. Neuere Versicherungstarife verbinden den Leistungskatalog einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung mit einer vorgeschalteten zeitlichen befristeten (1 bis 5 Jahre) Berufsunfähigkeitsversicherung. Hiermit wird versucht innerhalb einer befristeten Zeit die laufenden Kosten einer Umschulung in einen anderen Beruf aufzufangen.

Grundfähigkeitsversicherung

Die Grundfähigkeitsversicherung stellt eine Basisversorgung im Bereich der Arbeitskraftabsicherung dar und ist an keine berufsbezogenen Komponenten im Leistungsfall gekoppelt. Sie zahlt immer dann die vereinbarte Rente, wenn der Versicherte bestimmte Fähigkeiten des täglichen Lebens wie zum Beispiel sehen oder gehen verloren hat. Hierfür gibt es einen Fähigkeiten Katalog nach dem die Schwere der verlorenen Fähigkeit bewertet wird. Leistungspflicht besteht auch dann, wenn man die Pflegestufe (abhängig vom Produktanbieter) erreicht hat.

Glossar Absicherung der Arbeitskraft

Private Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung ist eine sinnvolle Ergänzung, die immer dann zahlt, wenn nach einem Unfall eine bleibende Invalidität von mindestens 1% (abhängig vom Produkthanbieter) eingetreten ist. Leistungen aus der Unfallversicherungen werden in der Regel als Kapitalzahlung ausgeschüttet. Im Unterschied zur gesetzlichen Absicherungen (z.B. Berufsgenossenschaften) sind private Unfallversicherungen mit einer 24 Stunden-Deckung ausgestattet und bieten auch Versicherungsschutz in der Freizeit. Als Zielgruppen sind sicherlich Kinder und Personen mit einem erhöhten Unfallrisiko in Ihrem ausgeübten Beruf zu nennen. Mittlerweile etablieren sich auch immer mehr private Unfall-BU-Renten am Markt, die eine laufende Rente auszahlen wenn der Eintritt der Berufsunfähigkeit durch einen Unfall erfolgt ist.

Krankentagegeldversicherung

Als Krankentagegeld bezeichnet man im privaten Versicherungswesen die vom Versicherer je nach Versicherungsvertrag gewährte Leistungshöhe pro Tag. Dieses Krankentagegeld wird nach Ablauf einer Karenzzeit dem Versicherten gezahlt. Die Karenzzeit ist hier die Zeitspanne nach Eintritt des Versicherungsfalles, in der kein Leistungsanspruch besteht. Bei Arbeitnehmern beträgt die Karenzzeit in der Regel 42 Tage und schließt somit einen Leistungsbezug während der gesetzlichen Lohnfortzahlung aus. Das Krankentagegeld darf zusammen mit sonstigen Krankentage- und Krankengeldern (z. B. Verletztengeld, Übergangsgeld) das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen. Maßgebend für die Berechnung des Nettoeinkommens ist der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate vor Antragstellung bzw. vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Eine Betriebsunterbrechungsversicherung, auch gelegentlichen Ertragsausfallversicherung genannt, befasst sich mit bestimmten finanziellen Folgen einer Betriebsunterbrechung durch ein versichertes Schadenereignis. Versichert ist der Rohertrag, d.h. die Umsatzerlöse abzüglich des Wareneinsatzes. Eine Betriebsunterbrechung kann die Folge von verschiedenen sich realisierenden Gefahren (Risiken) sein. So können etwa Feuer, Sturm, Überschwemmung, Einbruch oder Betriebsschäden an Maschinen und Anlagen zum Betriebsstillstand führen. Der Versicherer ersetzt dann die fortlaufenden Kosten als auch den entgangenen Gewinn. Die Ersatzleistung des Versicherers ist begrenzt durch die Haftzeit. Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen längstens Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden besteht.

Erklärung des Kunden

Mir wurden seitens des Beraters alle derzeitigen gesetzlichen und privaten Absicherungsformen der Arbeitskraft (Erwerbsminderungsrente, Dread-Disease-Versicherung, Unfallversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Erwerbsunfähigkeitsversicherung, Grundfähigkeitsversicherung) ausführlich vorgestellt und inhaltlich erläutert. Aufgrund dieser Informationen habe ich mich für die Beantragung einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung entschieden. Mir ist bekannt, dass die Annahme des Antrages an eine medizinische und wirtschaftliche Risikoprüfung des jeweiligen Versicherers gebunden ist und somit einer schriftlichen Bestätigung bedarf. Hiermit wird bestätigt, dass keine weiteren Personen am Beratungsgespräch teilgenommen haben.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Unterschrift Berater

Gesellschaften

Gesellschaften und Tarife die in der BUprou-ANALYSE berücksichtigt wurden (Erfüllungsgrad entsprechend der Kundenwünsche):

Alte Leipziger	SBU BV 10 50 % BU-Grad AVB 01.2019	75.00 %	
Nürnberger	SBU Comfort AVB 07.2018	72.22 %	
Dialog	SBU Professional AVB 01.2019	70.83 %	
Stuttgarter	BUV-Plus-premium Tarif 91A AVB 01.2019	70.83 %	
Nürnberger Beamten	BSBU Comfort DU AVB 07.2018	70.83 %	
Allianz	SBU Plus - E 356 AVB 12.2018	69.44 %	
HDI	EGO Top AVB 01.2019	69.44 %	
CanadaLife	SBU AVB 01.2019	69.44 %	
KlinikRente	BU Aerzte AVB 12.2018	68.06 %	
Condor	SBU Comfort AVB 01.2019	66.67 %	
LV 1871	Golden BU AVB 02.2019	66.67 %	
Volkswohl Bund	SBU AVB 10.2017	65.28 %	
Conti	PBU PremiumBU AVB 01.2019	63.89 %	

Gesellschaften

Gesellschaften und Tarife die in der BUpro-ANALYSE berücksichtigt wurden (Erfüllungsgrad entsprechend der Kundenwünsche):

DÄV	SBU Heilberufe AVB 12.2018	63.89 %	
AXA	SBU 12.2018	62.50 %	
DBV	SBU BV 12.2018	62.50 %	
Europa	Tarif E-BU AVB 01.2019	62.50 %	
Barmenia	SBU SoloBU AVB 01.2018	61.11 %	
HanseMerkur	Profi Care AVB 01.2018	61.11 %	
InterRisk	SBU XXL AVB 12.2017	61.11 %	
Swiss Life	SBU AVB EV SBU 09.2018	61.11 %	
MetallRente	BU AVB MR 09.2018	61.11 %	
KlinikRente1	BU AVB KR 09.2018	61.11 %	
Hannoversche Leben	SBU 18 01.2018	59.72 %	
Basler	SBU AVB 04.2019	59.72 %	
die Bayerische	BU Komfort Plus AVB 01.2019	59.72 %	

Gesellschaften

Gesellschaften und Tarife die in der BUpro-ANALYSE berücksichtigt wurden (Erfüllungsgrad entsprechend der Kundenwünsche):

Zurich	SBU AVB 01.2019	58.33 %	
VPV	Power+BU AVB 01.2019	58.33 %	
Gothaer	SBU Premium AVB 01.2019	58.33 %	
VPV	SBU AVB 01.2019	58.33 %	
Münchener Verein	Handwerker BU 50 Tarif 56 03.2018	55.56 %	 Der Generationen-Versicherer
myLife LV AG	SBU BVN+ Nettopolice AVB 12.2016	55.56 %	 MEHR GELD.
Münchener Verein	Handwerker BU 75 Tarif 55 03.2018	55.56 %	 Der Generationen-Versicherer
DANV	SBU AVB 12.2018	54.17 %	 wir vermögen mehr
ERGO Leben	SBU AVB 12.2018	54.17 %	
Universa	SBU Exklusiv 08.2018	52.78 %	 VERSICHERUNGEN
Signal Iduna	SBU Premium BUV AVB 05.2018	51.39 %	
Inter	SBU AVB 01.2017	50.00 %	 VERSICHERUNGEN
Württembergische	BURV AVB 06.2017	50.00 %	 Partner von Mollat

Gesellschaften

Gesellschaften und Tarife die in der BUpro-ANALYSE berücksichtigt wurden (Erfüllungsgrad entsprechend der Kundenwünsche):

WWK	SBU Komfort AVB 01.2017	<p>48.61 %</p>	
die Bayerische	BU Smart AVB 01.2019	<p>43.06 %</p>	